

I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Jevenstedt

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2015 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) erlassen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für Gemeindevertreter/Innen und wählbare Bürger/innen

(1) Die Gemeindevertreter/Innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gem. Hauptsatzung, in die die Gemeindevertreter/Innen nicht gewählt sind, aber dennoch teilnehmen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (wählbare Bürger/Innen) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel II Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 26.03.2015

Gemeinde Jevenstedt

Dieter Backhaus
Bürgermeister